

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Um den hochbegabten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, an den Angeboten des Vereins Talente OÖ teilzunehmen, möchten wir auf nachstehende Regelungen hinweisen:

Erlass B5-5/1-2017 vom 13.11.2017 basierend auf dem Rundschreiben 25/2017 vom 06.11.2017 (BMB-10.060/0099-I/8/2016 – Grundsatzерlass zur Begabungs- und Begabtenförderung).

1. Fernbleiben vom regulären Unterricht:

In diesem Erlass wird unter Pkt. 7.4 festgehalten, dass *laut § 45 SchUG der Klassenvorstand bzw. die Schulleitung das **Fernbleiben vom Unterricht** „aus wichtigen Gründen“ erlauben kann.*

*Im Sinne der Begabtenförderung gilt als ein wichtiger Grund auch der Besuch von **entsprechenden Kursen** durch (hoch)begabte Schüler. Gleiches gilt im Hinblick auf § 9 SchPflG („aus begründetem Anlass“).*

Über etwaige kompensatorische Leistungen für versäumte Unterrichtsstunden können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Vereinbarungen zwischen der Schule, dem/der betroffenen Schüler/in bzw. den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

Jenen hochbegabten Schülerinnen und Schülern, welche die Möglichkeit bekommen, an Kursen der Talente OÖ teilzunehmen, sollte jedenfalls ein Fernbleiben aus wichtigen Gründen bzw. aus begründetem Anlass ermöglicht werden.

Der Besuch derartiger Veranstaltungen wird von der Bildungsdirektion nicht nur befürwortet, sondern auch gewünscht.